

Elternbeitragsordnung

der Arbeiterwohlfahrt Sozial-Service gemeinnützige GmbH

FÜR DEN KINDERTAGESSTÄTTENBEREICH

§ 1 Präambel

In Anlehnung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.04.2018 bezüglich der „Orientierungslinie im Sinne von §17 Abs. 3 Satz 2 BbgKitaG bei der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung bei Festlegung der Elternbeiträge“ hat der Vorstand der AWO Sozial-Service gemeinnützige GmbH am 16.07.2018 folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der AWO Sozial – Service gemeinnützige GmbH werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Ministerium für Bildung und Soziales des Landes Brandenburg Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Der/die Beitragspflichtige/n ist / sind verpflichtet, der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.
- (3) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, vornehmlich aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen.
- (4) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen in den nachfolgenden Betreuungsformen:
 - Kinderkrippe: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergarten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Hort: Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit
- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, für die auch nach einer kürzeren Übergangszeit keine Bewerber aus der Stadt Brandenburg vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes muss mit der entsprechenden Wohnortgemeinde Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs erzielt worden sein. Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Kinder anderer Gemeinden besteht nicht.
- (6) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des beschiedenen Rechtsanspruches für die Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung erfolgen.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	1 von 9

- (7) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist bei entsprechender Kapazität für insgesamt bis zu 30 Tage im Jahr eine Gastkindbetreuung möglich.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere die personensorgeberechtigten Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).
- (2) Leben beide personensorgeberechtigten Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner. Ob die Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kita und ist monatlich im Voraus zu leisten. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Beitrag wird für alle tatsächlichen mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Frühstück, Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte.
- (3) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Der Jahresbeitrag wird mit Ausweisung des Monatsbeitrags festgelegt.
- (2) Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	2 von 9

- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem zuletzt festgelegten Jahresbeitrag des Vorjahres. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf Grundlage des weiteren Beitragsmaßstabes erhoben.
- (4) Die AWO – Sozial – Service gemeinnützige GmbH wird die Beitragszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Zu wenig entrichtete Beitragszahlungen sind nach Bekanntgabe des Jahresbeitrages nach zu entrichten, zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (6) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem darauffolgenden Monat nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Jahresbeitrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach §6(1) festgelegt. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Beitragsschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Die monatlich zu entrichtende Vorauszahlung wird bis zum 3. Werktag für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen.
- (4) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung durch zivilrechtliche Klage.
- (5) Die Tagessätze für Gastkinder sind vor Inanspruchnahme der Betreuung, spätestens jedoch am Tag des Betreuungsbegins fällig.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Regelbetreuungsumfang im Rahmen des Rechtsanspruches,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Zugehörigkeit des Kindes zu einem der in §3 (4) genannten folgenden Betreuungsbereiche
- (2) Für die Eingewöhnungsphase (nur Krippe und Kindergarten) wird pauschal ein Beitrag von 25 v.H. des Monatsbeitrags entsprechend der Mindestbetreuungszeit festgelegt und erhoben.
- (3) Im Aufnahme- und Kündigungsmonat fällt der Beitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.
- (4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten erfolgt zum 1. des Monats nach dem 3. Geburtstag.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	3 von 9

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie personensorgeberechtigte Elternteile des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem entsprechend dem Umfang seines Betreuungsbedarfes, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und seines Einkommens erhoben. Wird in Addition der jeweiligen Beiträge der Höchstbeitrag laut Beitragstabelle überschritten, werdend die jeweiligen Beiträge nach dem Verhältnis der Einkommen zueinander bis auf den Höchstbeitrag reduziert.
- (7) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung oder beim getrennt lebenden Elternteil lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Umfang der Betreuung

- (1) Die Betreuung beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kita. Die Betreuungsdauer wird im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruches vertraglich vereinbart.
- (2) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den/die Leiter/in der Einrichtung zu stellen.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit dem/r Leiter/in der Einrichtung in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Wird ein erhöhter Betreuungsaufwand in den Ferien benötigt, so ist dies rechtzeitig vertraglich mit der Kitaleitung zu vereinbaren.

§ 10 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffeltabellen, die als Anlage 1.1 – 1.3 Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Beitragstabellen „2 Kinder“ bzw. „3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	4 von 9

- (3) Bei Mehrlingsgeburten reduziert sich der nach der Beitragstabelle zu zahlende Beitrag um zusätzliche 25 v.H. bei 2 Kindern, um zusätzliche 50 v.H. bei 3 oder mehr Kindern. Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die Mehrlingskinder.
- (4) Die Höhe der Ferien-Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit und ist halbjährlich nach Bekanntgabe der Fälligkeit zu entrichten.
- (5) Für die Betreuung eines Gastkindes nach §3 (7) ist als Beitrag folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:
- im Kinderkrippenalter: 12 € je Betreuungstag bis 6 Std
 - im Kindergartenalter: 10 € je Betreuungstag bis 6 Std
 - im Hortalter: 8 € je Betreuungstag bis 6 Std
- Jede weitere angefangene Stunde wird mit 2,00€ zusätzlich veranlagt.

§ 11 Einkommen

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben.
- (2) Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € für jeden Unterhalt leistenden Elternteil mit Erwerbseinkommen. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (3) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung zählen:
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (4) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (5) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Renten
 3. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, auch Unterhaltsvorschuss

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	5 von 9

4. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 5. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
 - (7) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei. Berücksichtigungsfrei bleibt auch das Kindergeld nach BKKG und EstG.
 - (8) Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt.
 - (9) Nachgewiesene Kosten für einen behinderungsbedingten Mehraufwand des Kindes, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII entstehen, können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Der Nachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt durch den aktuellen Steuerbescheid.
 - (10) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen an nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden.
 - (11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
 - (12) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG, z.B. Krankheitskosten; Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5 a EStG)
 - (13) Der/die Beitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid aber auch die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbetrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet.
 - (14) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden. In

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	6 von 9

diesem Fall erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Beitrags.

Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 12, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird.

Der Beitrag wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festlegung ersetzt und rückwirkend erhoben, soweit die Berechnung zu einem höheren Beitrag geführt hätte.

(15) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise des vorangehenden Erhebungszeitraumes nach §6 (1) sind in der Regel bis spätestens 28. Februar des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

In Ausnahmefällen kann seitens der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH eine Fristverlängerung gewährt werden.

(16) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Beitragserhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen.

(17) Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Beitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Folgemonat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Beitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

§ 12 Beitragsfreiheit

(1) Mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wurde für die Beitragspflichtigen die Beitragsfreiheit ausgeweitet. Insofern ist ab dem 01.08.2019 von Beitragspflichtigen, die zum Empfang von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerber),
- Leistungen in Form eines Kindergeldzuschlages zum Kindergeld,
- Leistungen in Form von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz berechtigt sind,

kein Elternbeitrag zu zahlen. Gleiches gilt für Familienpassinhaber.

(2) Ebenfalls beitragsbefreit sind Beitragspflichtige deren Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000,00 Euro liegt.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	7 von 9

§ 13 Beitragsermäßigung, Beitragsübernahme

- (1) Die Beiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend) durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Beiträge übernommen.

§ 14 Versorgungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag (sog. Essengeld) neben dem Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen („Essengeld“) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen beträgt aktuell 1,84 €.
- (3) Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 2. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH vorzulegen.
- (4) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal 12 Monatsbeiträge pro Kalenderjahr á 19 Tage im Monat berücksichtigt.
- (5) Längere Fehlzeiten werden auf schriftlichen Antrag entsprechend berücksichtigt, wobei eine rückwirkende Antragstellung nicht möglich ist. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 14 Kalendertagen mit Ausnahme der Schließzeiten. Für diese Zeiträume erfolgt eine Bezahlung nach Anzahl der tatsächlich eingenommenen Mittagsmahlzeiten („Spitzabrechnung“).

§ 15 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	8 von 9

- (2) Verstoßen Beitragspflichtige gegen Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies aus wichtigem Grund nach Gewährung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung trifft der Träger der Kindertagesstätte. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 16 Sonstiges

- (1) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem/den Beitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung, je angefangener Betreuungsstunde 25 € in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls dem/r Leiter/in von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten der AWO-Sozial-Service gemeinnützige GmbH tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Die davor geltenden Beitragsordnungen der AWO verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.07.2019.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkraftsetzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Elternbeitragsordnung im Übrigen unberührt.

Bearbeiter/in	Prüfung	Freigabe	Revision	Datum	Ablage	Seite
QB	QMB	EL	01/2020	10.01.2020	III-E.3.2.7. / Kita	9 von 9